

Antrag

des Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Wiedereinreiseabsicht des „Vergewaltigers von Illerkirchberg“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob M. N. vor seiner Abschiebung mit dem Kind und ggf. der Kindesmutter je in einer familiären Gemeinschaft lebte;
2. ob durch entsprechende Prüfung (ggf. durch wen) ausgeschlossen wurde, dass es sich möglicherweise um eine Scheinvaterschaft handelt;
3. inwieweit die Tatsache des Kindes die Verteilungsentscheidung nach Haftentlassung beeinflusste, mit anderen Worten, hat er eine Wohnsitzzuweisung zum Kind bzw. der Kindesmutter beantragt, oder hat diese das beantragt;
4. ob die Kindesmutter befragt wurde – und ggf. mit welchem Ergebnis – ob diese der Aufnahme einer familiären Gemeinschaft mit M. N. zustimmt;
5. ob die Kindesmutter deutsche Staatsangehörige ist;
6. ob M. N. neben dem Anwalt auch von einer Flüchtlingshilfeorganisation vertreten wird – ggf. von welcher – bzw. es sich um den Anwalt einer solchen Organisation handelt;
7. ob ihr bekannt ist, aus welchen Quellen in Deutschland oder Baden-Württemberg M. N. die finanziellen Mittel bezieht, um seine Reisetätigkeiten und den Lebensunterhalt in Iran zu bestreiten und ggf. den Anwalt zu bezahlen;
8. ob sich M. N. nach ihrer Kenntnis legal oder illegal in Iran aufhält;
9. ob das aktuelle Verwaltungsverfahren vom vormals örtlich zuständigen Ausländeramt oder von der Stabsstelle Gefährliche Ausländer oder von wem sonst geführt wird;

10. ob mittlerweile der Widerspruch gegen die Ablehnung einer Verkürzung der Wiedereinreiseperrfrist entschieden und ggf. Klage gegen eine Zurückweisung eingelegt wurde;
11. ob sich M. N. nach ihrer Kenntnis aktuell nach wie vor in Iran aufhält;
12. welche Maßnahmen sie trifft, um eine illegale Wiedereinreise des M. N. zu verhindern.

10.4.2025

Klos, Klecker, Lindenschmid, Scheer, Gögel AfD

Begründung

In Hinblick auf die Drucksachen 17/4769 und 17/4217 haben sich neue Entwicklungen ergeben.

Der im August 2024 mit einer sechsjährigen Wiedereinreiseperrfrist nach Afghanistan abgeschobene, rechtskräftig verurteilte, mittlerweile 31-jährige Vergewaltiger M. N. hält sich nach Medienberichten (hier SWR aktuell, 12. März 2025 „Illerkirchberg: Abgeschobener Straftäter will wieder einreisen“) nicht mehr in Afghanistan, sondern in Iran auf und beabsichtigt die Wiedereinreise, weil er hier „Freundin und Kind“ habe. Er bedient sich derzeit eines Anwalts, wobei den Antragstellern vollständig unerklärlich ist, woher er die finanziellen Mittel dazu bezieht.

Angeblich habe das Justizministerium – oder ggf. das zuständige Ausländeramt – im Januar 2025 eine Wiedereinreise – genauer wohl: einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Dauer der Sperre – abgelehnt, wogegen Einspruch – genauer wohl: Widerspruch – eingelegt worden sei.

Ferner habe dem Justizministerium zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnis über eine mögliche illegale Wiedereinreise vorgelegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 Nr. JUMRV-1300-54/43/3 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob M. N. vor seiner Abschiebung mit dem Kind und ggf. der Kindesmutter je in einer familiären Gemeinschaft lebte;*

Zu 1.:

Nein.

- 2. ob durch entsprechende Prüfung (ggf. durch wen) ausgeschlossen wurde, dass es sich möglicherweise um eine Scheinvaterschaft handelt;*

Zu 2.:

Wird der Ausländerbehörde von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs bestehen, prüft die Ausländerbehörde gemäß § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), ob eine solche vorliegt. Die Voraussetzungen für eine Prüfung nach § 85a AufenthG lagen im betreffenden Fall nicht vor.

3. inwieweit die Tatsache des Kindes die Verteilungsentscheidung nach Haftentlassung beeinflusste, mit anderen Worten, hat er eine Wohnsitzzuweisung zum Kind bzw. der Kindesmutter beantragt, oder hat diese das beantragt;

Zu 3.:

Nein.

4. ob die Kindesmutter befragt wurde – und ggf. mit welchem Ergebnis – ob diese der Aufnahme einer familiären Gemeinschaft mit M. N. zustimmt;

Zu 4.:

Nein.

5. ob die Kindesmutter deutsche Staatsangehörige ist;

Zu 5.:

Ja.

6. ob M. N. neben dem Anwalt auch von einer Flüchtlingshilfeorganisation vertreten wird – ggf. von welcher – bzw. es sich um den Anwalt einer solchen Organisation handelt;

Zu 6.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. ob ihr bekannt ist, aus welchen Quellen in Deutschland oder Baden-Württemberg M. N. die finanziellen Mittel bezieht, um seine Reisetätigkeiten und den Lebensunterhalt in Iran zu bestreiten und ggf. den Anwalt zu bezahlen;

Zu 7.:

Nein.

8. ob sich M. N. nach ihrer Kenntnis legal oder illegal in Iran aufhält;

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. ob das aktuelle Verwaltungsverfahren vom vormals örtlich zuständigen Ausländeramt oder von der Stabsstelle Gefährliche Ausländer oder von wem sonst geführt wird;

10. ob mittlerweile der Widerspruch gegen die Ablehnung einer Verkürzung der Wiedereinreiseperrfrist entschieden und ggf. Klage gegen eine Zurückweisung eingelegt wurde;

Zu 9. und 10.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Da nach Erlass der Ausweisungsverfügung weitere strafrechtliche Verurteilungen des Betroffenen erfolgt sind, wurde der Antrag des Betroffenen auf Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit Entscheidung des Regionalen Sonderstabs Gefährliche Ausländer des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Januar 2025 abgelehnt und die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbot auf acht

Jahre verlängert. Der Betroffene hat gegen die Entscheidung Klage erhoben. Das Verfahren ist weiterhin beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig.

11. ob sich M.N. nach ihrer Kenntnis aktuell nach wie vor in Iran aufhält;

Zu 11.:

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Betroffenen hat im laufenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren im Februar 2025 vorgetragen, dass sich der Betroffene in Iran aufhalte.

12. welche Maßnahmen sie trifft, um eine illegale Wiedereinreise des M. N. zu verhindern.

Zu 12.:

Mit der Ausweisungsverfügung wurde gegen den Betroffenen ein bestandskräftiges Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von sechs Jahren erlassen. Somit darf der Betroffene ab dem Zeitpunkt der Abschiebung für die Dauer von sechs Jahren nicht mehr in das Schengengebiet einreisen. Die Entscheidung zur Verlängerung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf acht Jahre ist noch nicht bestandskräftig (siehe Antwort zu Ziffer 9 und 10). Im Hinblick auf das bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht im Schengener Informationssystem eine schengenweite Fahndungsausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration